OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608497/4/KPe**

Datum: **Linz, 9. September 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, vom 07.07.2026, GZ: BHVB/926170015139/26, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde), vom 07.07.2026, GZ: BHVB/926170015139/26, wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs. 2e Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe von 600 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen 13 Stunden wegen einer Übertretung des § 20 Abs. 2 StVO 1960 verhängt und Folgendes vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 21.02.2026, 14:37 Uhr
Ort: B__, A9 F-Straße, Str.km 48,297, C__, Fahrtrichtung D__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um durchschnittlich 59 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

1. § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2005"

I.2. Mit E-Mail vom 27.07.2026 zum Betreff „/926170015139/26" erhob der Beschwerdeführer Beschwerde:

„Ich lege hiermit Beschwerde ein und ich kenne das straferkentniss nicht an & ich möchte eine mündliche verhandlung vor den landesverwaltungsgericht

Mit freundlichen Grüßen

A__"

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 29.07.2026 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Mit hg Schreiben vom 13.08.2026 (ON 2) wurde der Beschwerdeführer darüber in Kenntnis gesetzt, dass seinem Rechtsmittel nicht zu entnehmen ist, in welchem Umfang (Tatvorwurf der Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit und/oder die Höhe der verhängten Strafe) und auf welche Art über die angefochtene Entscheidung abgesprochen werden soll (Begehren). Auch sind keine Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, angeführt.

Der Beschwerdeführer wurde daher aufgefordert, diese Mängel binnen 2 Wochen (Einlangen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich) ab Zustellung dieses Schreibens zu beheben und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass andernfalls seine Beschwerde zurückgewiesen werden wird.

Dieses Schreiben wurde vom Beschwerdeführer am 21.08.2026 persönlich übernommen.

I.5. Mit E-Mail vom 09.09.2026 zum Betreff „Lvwg-608497/2/kpe" hat der Beschwerdeführer folgende Eingabe an das erkennende Gericht erstattet:

„Hallo

Zur mängelbehebungsauftrags. Ich möchte eine mündliche verhandlung haben weil diese messung in frage gestellt wird und nicht korrekt durchgeführt wurde, ich habe auch 2 vergleiche wo wer schneller gefahren ist und keinen Führerschein abgegebnen hat sogar mit probeführerschein also fühle ich mich unkorrekt behandelt und möchte dies mündlich austragen da es stark geregnet hat und ich nicht so schnell gefahren bin. Und bin täglich an meinen Führerschein angewiesen da ich selbstständig bin und sonst nie so schnell unterwegs bin der tag war ein notfall zwecks meiner schwester aber die angegebene Geschwindigkeit bin ich nicht gefahren.

Mit freundlichen Grüßen"

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der unter Punkt I. beschriebene Verfahrensgang wird als Sachverhalt festgestellt und dieser Entscheidung zugrunde gelegt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt bzw. Verfahrensgang ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt bzw. den konkret bezeichneten Dokumenten. Zur Feststellung, dass der Beschwerdeführer das hg Schreiben vom 13.08.2026, ON 2, mit welchem dieser zur Mängelverbesserung aufgefordert wurde, am 21.08.2026 persönlich übernommen hat, ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Rückschein, der die persönliche Übernahme des Schriftstücks unterschriftlich dokumentiert.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Relevante gesetzliche Bestimmungen:

Artikel 132 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017) lautet:

„Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:

1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
2. der zuständige Bundesminister in Rechtssachen in einer Angelegenheit der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4.

(2) Gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.
(3) Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann Beschwerde erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet.
(4) Wer in anderen als den in Abs. 1 und 2 genannten Fällen und in den Fällen, in denen ein Gesetz gemäß Art. 130 Abs. 2 eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vorsieht, wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben kann, bestimmen die Bundes- und Landesgesetze.
(5) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden."

§ 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017) lautet in seinem Absatz 1:

„§ 9. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist."

Gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Gemäß § 38 VwGVG sind in Verwaltungssachen im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht auch die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) anzuwenden.

Gemäß § 24 VStG gilt das AVG (abgesehen von hier nicht relevanten Ausnahmen) auch im Verwaltungsstrafverfahren.

III.2. Zur Zurückweisung der Beschwerde:

III.2.1. § 9 VwGVG enthält die inhaltlichen Anforderungen an eine zulässige Beschwerde. Die Regelung des § 9 Abs. 1 VwGVG listet daher jene Elemente auf, die eine Beschwerde haben muss (Inhaltserfordernisse) und legt damit den notwendigen Inhalt einer gesetzeskonform ausgeführten Beschwerde fest.

Die durch den Beschwerdeführer eingebrachte Beschwerde gegen das Straferkenntnis erschöpft sich lediglich im Vorbringen, Beschwerde zu erheben, das Straferkenntnis nicht anzuerkennen und eine mündliche Verhandlung zu beantragen. Insbesondere ergeben sich aus der Eingabe keine Beschwerdegründe und auch kein Beschwerdeantrag. Auch ist nicht erkennbar, in welchem Umfang das Straferkenntnis angefochten wird.

III.2.2. Um dem Beschwerdeführer die Möglichkeit einzuräumen, sein Beschwerdevorbringen entsprechend der Bestimmung des § 9 Abs. 1 VwGVG zu ergänzen, wurde dieser gemäß § 38 VwGVG iVm § 24 VStG iVm § 13 Abs. 3 AVG vom erkennenden Gericht aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung (einlangend beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich) sein Beschwerdevorbringen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu ergänzen und zu verbessern.

Das Schreiben wurde vom Beschwerdeführer am 21.08.2026 persönlich übernommen – damit gilt das Schreiben als zugestellt (§ 13 ZustG). Demnach endete die Verbesserungsfrist am Freitag, dem 04.09.2026 (Werktag, kein Feiertag).

Trotz Hinweis auf die Rechtsfolgen hat der Beschwerdeführer dem Verbesserungsauftrag binnen der gesetzten Frist nicht entsprochen. Erst nach Ablauf der Frist ist das E-Mail des Beschwerdeführers vom 09.09.2026 bei Gericht eingegangen.

Aufgrund der nicht fristgerechten Verbesserung der Beschwerde durch den Beschwerdeführer ist das (mangelhafte) Rechtsmittel des Beschwerdeführers (E-Mail vom 27.07.2026) gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner